

18.11.85

G - V

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienst-
verweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Art. 1, 4, 6 KDVNG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 § 20 wird folgender Absatz 2 angefügt:

'(2) Ein ungedienter Antragsteller kann jedoch bis spätestens 31. Dezember 1986 erklären, daß er bereit ist, den Zivildienst von 20 Monaten zu leisten; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. In diesem Fall

(noch Ziff. 1)

entscheidet das Bundesamt nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts über den Antrag; § 7 findet keine Anwendung. Bei der Entscheidung ist die Bereitschaft des Antragstellers zur Leistung des Zivildienstes von 20 Monaten neben seinem Gesamtvorbringen und den bekannten äußeren Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein Rechtsmittel hiergegen ausgeschlossen; es wird vielmehr das anhängige Verfahren vor dem Ausschuß, der Kammer oder dem Verwaltungsgericht fortgeführt. Wird dem Antrag nach der Erklärung gemäß Satz 1 stattgegeben, so ist der Antragsteller zu einem Zivildienst von 20 Monaten verpflichtet. Hat sich durch die Anerkennung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erledigt, sind die Kosten des Antragstellers zu erstatten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.',

und

der bisherige Text des § 20 wird § 20 Abs. 1.

2. Artikel 4 erhält folgenden Absatz 3:

'(3) Zivildienstleistende nach Absatz 2, die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes anerkannt worden sind, leisten abweichend von Absatz 2 einen Zivildienst von 20 Monaten.'

3. In Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte(wie Vorlage zu Artikel 1)."

Begründung:

Die Verwaltungsgerichte werden in sehr erheblichem Umfang durch die Verfahren belastet, die auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gerichtet sind. Bei den niedersächsischen Verwaltungsgerichten waren z.B. am 1.3.1985 3.375 Verfahren anhängig. Hiervon betrafen 3.109 Verfahren Fälle, in denen der Antrag

(noch Ziff. 1)

auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1.7.1983 gestellt wurde (vgl. § 20 KDVNG). Diese Zahlen wiegen um so schwerer, als nach den hiesigen Erfahrungen nicht mehr als 2 Fälle pro Sitzungstag verhandelt werden können. Demgemäß sind in den Jahren 1982 bis 1984 nur zwischen 600 und 900 Verfahren pro Jahr abgeschlossen worden.

Der danach dringend gebotene Abbau der bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren hat deren Präsidenten veranlaßt, eine Änderung der Übergangsregelung des § 20 KDVNG vorzuschlagen. Antragstellern im Sinne des § 20 KDVNG, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich bereitzuerklären, wie Neuantragsteller einen Zivildienst von 20 Monaten zu leisten. Bei einer solchen Bereitschaft soll erneut im Verwaltungsverfahren über den Antrag entschieden werden, und zwar in dem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des KDVNG. Ein weiterer Anreiz soll dadurch geschaffen werden, daß die Bereitschaft zum Leisten eines 20-monatigen Zivildienstes bei der Würdigung neben dem Gesamtvorbringen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KDVNG in besonderem Maße zu berücksichtigen ist. Neben dem neuen Verwaltungsverfahren soll das verwaltungsgerichtliche Verfahren weiter anhängig bleiben. Wird der neue Antrag im Verwaltungswege abgelehnt, so wird kein neuer Rechtsmittelzug eröffnet, sondern das bisherige Verfahren weitergeführt. Führt die Bereitschaft des Antragstellers zur Leistung des verlängerten Zivildienstes zu seiner Anerkennung, so erledigen sich die anhängigen Verfahren vor den Prüfungsgremien der Bundeswehr und dem Verwaltungsgericht. Eine dem Artikel 3 § 3 des Wehrpflicht-Änderungsgesetzes vom 13.7.1977 (BGBl. I S. 1229) entsprechende Regelung der Kostentragung soll es den Antragstellern erleichtern, von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Konferenz der Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder hat sich bei ihrer Tagung am 10./11. Oktober 1985 ebenfalls einstimmig für eine Gesetzesänderung mit dem Ziel des Abbaues der sog. "Altverfahren" ausgesprochen.

479/1/85

- 4 -

B

2. Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.